



# **GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT ZWINGENBERG**

vom 13. Dezember 2001

in der Fassung der 3. Änderung vom 17. Dezember 2020

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs/der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsordnung der Stadt Zwingenberg sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Erwerb von Gräbern**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Erdgrabstätten**

1.1 Einzelgrabstätte.....	1.500,00 EUR
1.2 Doppelgrabstätte.....	3.000,00 EUR
1.3. Jede weitere Grabstätte (in Mehrfachgrabstätten) .....	1.500,00 EUR
1.4 Reihengrabstätte .....	1.100,00 EUR
1.5 Kindergrabstätte.....	1.000,00 EUR

#### **2. Urnengrabstätten**

2.1. Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen).....	1.200,00 EUR
2.2 Urnenreihengrabstätte .....	1.000,00 EUR
2.3 Anonymes Urnengrab.....	1.100,00 EUR
2.4 Baumgrabstätte.....	1.800,00 EUR

### **§ 5 Anfertigung von Gräbern, Beisetzungen**

(1) Für das Anfertigen einer Grabstätte und für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Erdbestattung (Sargbeisetzung)**

1.1 Erdgrab .....	900,00 EUR
1.2. Tiefgrab.....	1.100,00 EUR
1.3 Kindergrab (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres).....	400,00 EUR
1.4 Nachträgliche Tieferlegung eines Sarges.....	1.800,00 EUR
1.5 Umbettung eines Sarges (Ausgrabung).....	1.200,00 EUR

#### **2. Urnenbeisetzung**

2.1 Erdgrab .....	350,00 EUR
2.2 Umbettung einer Urne (Ausgrabung).....	300,00 EUR

(2) Für weitere Leistungen, wie zum Beispiel der nachträglichen Öffnung einer Grabstätte, werden Gebühren in einer dem jeweiligen Aufwand entsprechenden Höhe erhoben.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Friedhofskapelle pro Tag .....	250,00 EUR
2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag .....	60,00 EUR

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und Ausstellung einer Genehmigung / Berechtigungskarte für die Dauer von 5 Jahren (§ 9 der Friedhofsordnung) | 25,00 EUR |
| 2. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen   | 25,00 EUR |
| 3. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen   | 50,00 EUR |
| 4. Räumung von Grabstätten  |           |
| 4.1 Erdgrab   | 80,00 EUR |
| 4.2 Kindergrab  | 40,00 EUR |
| 4.3 Urnengrab   | 30,00 EUR |

## **§ 7 Rechtsmittel**

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Gegen Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 8 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

## **§ 9 Aufrechnung**

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, ist nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorausgegangenen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren der Stadt Zwingenberg im Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Zwingenberg, den 14. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG  
Bürgermeister

---

### Grundsatzung

beschlossen am 13.12.2001  
veröffentlicht am 17.12.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002

### 1. Änderung

beschlossen am 01.09.2011  
veröffentlicht am 27.09.2011  
in Kraft getreten am 28.09.2011  
(geändert wurden §§ 4 bis 11)

### 2. Änderung

beschlossen am 07.11.2013  
veröffentlicht am 19.12.2013  
in Kraft getreten am 01.01.2014  
(geändert wurden § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1)

### 3. Änderung

beschlossen am 17.12.2020  
ausgefertigt am 22.12.2020  
veröffentlicht am 22.12.2020  
in Kraft getreten am 01.01.2021  
(geändert wurden §§ 1 und 2, § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 6)